

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 1

Ansbach, 19.01.22

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
für das **Haushaltsjahr 2022**

Seite 2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
für das **Haushaltsjahr 2023**

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst hat am 14.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und wird nun gemäß Art. 10 VGemO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 04.01.2022, Az. 941.04-004/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.940.600,00 €

Und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

284.600,00 €

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 1.535.700,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2021 auf 9.670 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **158,82 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2021 auf 9.670 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst

Schillingsfürst, 11.01.2022



(Jürgen Geier)
1. Vorsitzender

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst hat am 14.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und wird nun gemäß Art. 10 VGemO i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich geprüft und gemäß Schreiben vom 04.01.2022, Az. 941.04-004/0001 SG 22 keine Einwendungen erhoben. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst in 91583 Schillingsfürst (Anton-Roth-Weg 9, Abt. Kämmerei) niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung) Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.074.700,00 €

Und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

127.800,00 €

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2023 auf 1.655.800,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2021 auf 9.670 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **171,24 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage (§ 8 Abs. 1 VGemO)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2023 auf 75.600,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2021 auf 9.670 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **7,82 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst

Schillingsfürst, 11.01.2022



(Jürgen Geier)
1. Vorsitzender